

Antrag

der

Abgeordneten Wiesmaier, Weiß, Pischik, Scharfegger,
Hollersbacher und Genossen,

betreffend

die Rückvergütung der Brotsteuer an die im Jahre 1918 von Hagelschaden
betroffenen Grundbesitzer.

Gesetzliche Bestimmungen verfügen, daß Landwirtschaftsbesitzer, welche durch Elementarschäden betroffen wurden, einer Abschreibung der Grundsteuer und mit dieser auch der perzentuellen Nachlassung der Brotsteuer teilhaftig werden können.

Im Jahre 1918, kurz vor Beginn der Ernte, haben die Grundbesitzer einiger Gemeinden von den Bezirkshauptmannschaften Vöcklabruck und Wels in Oberösterreich, St. Veit a. d. Glan, Expositur Feldkirchen im Kärnten, sowie in den politischen Bezirken Weiz und Hartberg in Steiermark schwere Elementarschäden erlitten, und zwar so, daß ihre Ernte zum Teile ganz, zum anderen Teile zu einem bedeutenden Prozentsatze vernichtet wurde. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Grundbesitzer den Ausfall ihrer vernichteten Ernte aus dem Jahre 1918 nicht nur im Schadenjahre allein, sondern vielmehr im laufenden Jahre 1919 um so schmerzlicher empfinden.

Nun ist aber der Fall gegeben, nachdem sie Grundbesitzer sind und insofgedessen Grundsteuer zu entrichten haben, mit denselben, wie eingangs erwähnt, auch noch zur Tragung der Brotsteuer verpflichtet sind.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den im Jahre 1918 von Hagelschaden betroffenen Grundbesitzern im Rekurswege die Rückvergütung der Brotsteuer zu verfügen.“

In formater Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Wien, 13. Dezember 1919.

Brandl.
S. Geisler.
Gutmann.

Littenberger.
Seipel.
Weiskirchner.

Hollersbacher.
Dr. Maier.
Karl Wieschnegg.

Josef Wiesmaier.
Weiß.
Pischik.
Scharfegger.